

Satzung über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Schulzendorf

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Erhebung des Kostenersatzes
- § 2 Anschlusszwang
- § 3 Entstehung des Kostenersatzanspruchs, Vorausleistung
- § 4 Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes
- § 5 Kostenersatzpflichtiger
- § 6 Entstehung, Fälligkeit
- § 7 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 231 in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 30.06.2004 die Satzung über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Gemeinde Schulzendorf beschlossen.

§ 1 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Die Gemeinde Schulzendorf erhebt
- a) für den Aufwand der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Kosten der Unterhaltung der Grundstückszufahrten zu dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sowie
 - b) für Überfahrten über einen Geh- oder Radweg, die aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht und für die dadurch entstehenden Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung

Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Absatz (1) a) findet entsprechende Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.

§ 2 Anschlusszwang

- (1) Um einen einwandfreien Zustand der Grundstückszufahrten zu gewährleisten, behält sich die Gemeinde Schulzendorf das Recht vor, die Herstellung der Grundstückszufahrten selbst oder dies durch einen von ihr beauftragten Unternehmer vornehmen zu lassen und somit anstelle des Grundstückseigentümers tätig zu werden.
Die Gemeinde behält sich vor, im Einzelfall die Zustimmung für die Herstellung der Zufahrt durch den Grundstückseigentümer unter Einhaltung der angegebenen Vorgaben zu erteilen, wenn entsprechende Kostenvoranschläge eine Verringerung der Gesamtkosten ergeben.
- (2) Die Grundstückszufahrt kann als Einzel- oder Gemeinschaftszufahrt hergestellt werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind rechtzeitig – spätestens zwei Monate vor Baubeginn – über die geplanten Zufahrten zu informieren.

§ 3 Entstehung des Kostenersatzanspruchs, Vorausleistung

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstückszufahrt, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.
- (2) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenersatzanspruches erheben.

§ 4 Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz nach § 1 Absatz (1) a) und Absatz (2) wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen auf der Basis des tatsächlichen Aufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (2) Der Kostenersatz nach § 1 Absatz (1) b) für den Bau einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg wird auf Basis des tatsächlichen Mehraufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung einer Überfahrt über einen Geh- oder Radweg nach den tatsächlich entstandenen Mehrkosten berechnet.

§ 5 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzungsbescheides Eigentümer des mit der Zufahrt erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. Teil I Nr.63 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich, nach Aufforderung durch die Gemeinde vorzunehmen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Schulzendorf die notwendigen Unterstützungen zu gewähren.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszuganges oder der Überfahrt über den Geh- und Radweg.
- (2) Die Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs erfolgt durch Kostenersatzbescheid bzw. durch Vorausleistungsbescheid.
- (3) Die Vorausleistung und der Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungs- bzw. Kostenersatzbescheides fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schulzendorf, den 01.07.2004

Dr. Burmeister
Bürgermeister